

Dem Veranstaltungsvertrag zwischen der Betreiberin (MAGENO GmbH) und dem Veranstalter liegen folgende **Geschäftsbedingungen** zugrunde:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Gastronomiebetriebes „Haus Heuport“ nebst Bewirtung.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Zur Wirksamkeit des Vertragsabschlusses bedarf es der schriftlichen Bestätigung der Buchung durch die Geschäftsleitung der Betreiberin. Ohne diese kann der Veranstalter keine Rechte und Ansprüche gegen die Betreiberin geltend machen.
- (2) An den Buchungsauftrag ist der Veranstalter für die Dauer von vier Wochen gebunden.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Öffnungszeiten zu beachten und einzuhalten. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr/ Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Auf Wunsch des Veranstalters wird eine Sperrzeitverkürzung beantragt. Deren Genehmigung steht im ausschliesslichen Ermessen der Behörde, so dass eine über die genannten Öffnungszeiten hinausgehende Veranstaltungsdauer von der Betreiberin nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Veranstaltungsteilnehmern keine Belästigungen gegenüber anderen Gästen oder Dritten ausgehen, insbesondere Lärmbelästigungen vermieden werden. Auch verpflichtet sich der Veranstalter, für ein ordentliches und gesittetes Verlassen der Veranstaltungsteilnehmer nach Veranstaltungsende zu sorgen.

§ 4 Denkmalschutz

- (1) Der Veranstalter hat davon Kenntnis, dass die Räumlichkeiten des Gastronomiebetriebes Haus Heuport unter Denkmalschutz stehen.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Veranstaltung überlassenen Räumlichkeiten sowie die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände von ihm selbst und den Veranstaltungsteilnehmern schonend und pfleglich behandelt werden. Entsprechendes gilt für die von ihm und den Veranstaltungsteilnehmern mitgenutzten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenständen.
- (3) Schäden an den vorgenannten Räumlichkeiten oder Gegenständen sind der Betreiberin oder ihren Bediensteten unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Veranstalter.
- (4) Der Veranstalter haftet der Betreiberin für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Veranstalter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Gäste, Besucher, Lieferanten und Personen, die sich mit seinem Einverständnis in den überlassenen Räumlichkeiten aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht werden. Hiervon ausgenommen sind selbstverständlich Personen, die im Dienste der Betreiberin stehen.
- (5) Der Veranstalter hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits oder der in Absatz (4) genannten Personen nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache während der tatsächlichen Veranstaltungsdauer in dem zur ausschliesslichen Benutzung überlassenen räumlich-gegenständlichen Bereich liegen. Dies gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die von anderen Gästen des Gastronomiebetriebes gemeinsam genutzt werden.

§ 5 Auflösungsrecht / Schadensersatz

- (1) Der Betreiberin bleibt das Recht vorbehalten, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder Gefahr im Verzug die Veranstaltung aufzulösen, einzelnen Veranstaltungsteilnehmern den Zutritt zu verweigern oder sie im Laufe der Veranstaltung von ihr auszuschliessen. Der Veranstalter kann hieraus keine Ansprüche oder Rechte herleiten.
- (2) Im Falle von schuldhaften Verletzungen der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten hat der Veranstalter die Betreiberin von hieraus erwachsenden Ansprüchen Dritter freizuhalten bzw. Schadensersatz zu leisten. Das Verschulden von Veranstaltungsteilnehmern hat sich der Veranstalter insoweit zurechnen zu lassen.

§ 6 Pflichten der Betreiberin

- (1) Die Betreiberin verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, für einen unge störten Veranstaltungsablauf zu sorgen, sowie die vereinbarte Verköstigung zu gewährleisten. Etwaige Änderungen des Bewirtungsumfanges oder der Leistungserbringung aufgrund des Veranstaltungsablaufes, oder aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse behält sich die Betreiberin vor. Sie ist berechtigt, in einem solchen Falle mit einem der Art und Güte entsprechenden Produkt zu erfüllen.
- (2) Die Betreiberin verpflichtet sich, im Falle eventueller Reklamation von Speisen, Nachbesserung zu erbringen. Diese sind während der Veranstaltung der Betreiberin oder deren Bediensteten unverzüglich anzuzeigen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei unmöglicher oder fehlgeschlagener Nachbesserung Minderung zu verlangen.
- (3) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatz gegenüber der Betreiberin sind ausgeschlossen, soweit ein Schaden von ihr oder ihren Bediensteten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 7 Raummiete

- (1) Eine Raummiete wird bei Verzehr und auslastender Bestuhlung in unseren barocken Sälen nicht berechnet. Für eine Abendveranstaltung an Freitagen und Samstagen gelten folgende Mindestumsätze: Gotischer Festsaal € 5.500,00/ Gotischer Festsaal € 5.500,00/ Zachariassaal € 2.000,00/ Grüner Saal € 1.000,00/ Roter Saal € 1.000,00
- (2) Musikalische Kosten und Blumendekoration werden nicht mit einberechnet. Bei geringerem Verzehr wird der Differenzbetrag als Raummiete verrechnet.

§ 8 Rechnungsstellung

- (1) Dieungsvergütung wird mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Es wird die zwei Tage vor Veranstaltungstermin bekannt gegeben Personenzahl verrechnet. Zusätzliche Personen werden nachberechnet.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Kosten für Mehrpersonal, Sperrzeitverkürzung, Dekoration, Musik, Veranstaltungstechnik und ähnlichem zu übernehmen. Diese werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 9 Rücktritt

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Massgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Zugang bei der Betreiberin.
- (2) Die Betreiberin ist berechtigt, eine Aufwandsentschädigung zu berechnen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Veranstaltung nicht abgehalten wird. Dem Veranstalter ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (3) Der Veranstalter hat die nutzlosen Aufwendungen zu erstatten, welche der Betreiberin dadurch erwachsen, dass die in der Buchung festgelegte Teilnehmerzahl nicht eingehalten wird, soweit die Abweichung mehr als zehn Prozent beträgt.
- (4) Stornierungskosten berechnen sich nach folgender Formel: kostenfreie Stornierung der gesamten Leistungen bis 6 Monate vor Veranstaltung
bis 8 Wochen vor Veranstaltung 30% des Mindestumsatzes
bis 4 Wochen vor Veranstaltung 50% des Mindestumsatzes
5 Tage bis 2 Wochen vor Veranstaltung 80% des Mindestumsatzes
bis 4 Tage vor Veranstaltung 100% des Mindestumsatzes, bzw. 30 € pro Person bei fehlendem Arrangement verrechnet

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Klauselwerkes als solches nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksam vereinbarten möglichst nahe kommt.